

Zertifizierungsvertrag

Zwischen

European Certification EUcert CYF., Regus House Malthouse Avenue,
Cardiff Gate Business Park, Pontprennau - Cardiff Wales CF 238RU GB

(im Folgenden Zertifizierungsstelle genannt)

und

European Committee for Quality Assurance GEIE,
Bastion Tower Level 21, 5 Place du Champ de Mars, B-1050 Brüssels

(im Folgenden EUC genannt)

Frau

Susanne Copei, Schlagbaumsweg 1, D-38729 Ostlutter

(im Folgenden Antragsteller genannt)

Dieser Zertifizierungsvertrag regelt die Erteilung des Zertifikats sowie die Eintragung in das Verzeichnis der zertifizierten Personen bei der Erst-, der Re-Zertifizierung und den jährlichen Überwachungen, nachdem eine Empfehlung durch das European Committee for Quality Assurance EUC in Brüssel ausgesprochen wurde.

I Antragstellung und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird geschlossen, nachdem der Antragsteller einen vollständigen und unterschriebenen Antrag auf Zertifizierung (gem. DIN EN ISO/IEC 17024) eingereicht hat, erfolgreich an der Zertifizierungsprüfung teilgenommen hat und alle Unterlagen durch die EUC geprüft wurde.
2. Mit dieser Vereinbarung beauftragt der Antragsteller die EUC für den Zeitraum von drei Jahren alle erforderlichen Vorprüfungen und Dokumentationen, anhand der vom Antragsteller eingereichten Nachweisen, vorzunehmen und diese bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Er berechtigt die EUC zur Speicherung und Nutzung sämtlicher personenbezogener Daten im Rahmen der Zertifizierung sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung der Zertifizierungsgebühren an die Zertifizierungsstelle.
3. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und gilt für den Zertifizierungszeitraum von drei Jahren. Der Vertrag verlängert sich um weitere drei Jahre, wenn der Antragsteller die Re-Zertifizierung beantragt hat und der Antrag durch die Zertifizierungsstelle angenommen wurde.
4. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit:
 - Ablauf des Zertifizierungszeitraums
 - der Aussetzung der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle
 - dem Entzug der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle

Im Falle der Aussetzung oder des Zertifikatsentzugs, welcher durch ein Verschulden des Antragstellers begründet ist, sind die Gebühren bis zum Ablauf der dreijährigen Vertragslaufzeit sofort zu entrichten.

5. Dieser Vertrag kann von Seiten der Zertifizierungsstelle fristlos gekündigt werden, wenn:
 - Der Antragsteller mit Zahlungen im Verzug ist

- Das Insolvenz- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eingeleitet wurde
6. Solange das Zertifikat nicht erteilt ist und der Antragsteller nicht in das Zertifizierungsverzeichnis eingetragen ist, kann er diesen Vertrag jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist und ohne Mitteilung von Gründen kündigen, sofern seit der Vertragsunterzeichnung nicht mehr als 30 Tage vergangen sind. Die Antrags- und Prüfungsgebühren sind in diesem Fall zu erstatten bzw. können nicht zurückerstattet werden.
 7. Nach Beendigung der Zertifizierung ist das Zertifikat umgehend an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben und sämtliche Hinweise auf die Zertifizierung sind zu unterlassen.

II Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle

1. Die Zertifizierung, die Re-Zertifizierung sowie die Überwachungen basieren auf der Grundlage der aktuellen Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der Zertifizierungsstelle.
2. Alle Prüfungsleistungen der Zertifizierungsstelle werden durch die Zertifizierungsstelle oder eine von ihr beauftragte Organisation oder qualifizierte Fachkraft durchgeführt.
3. Für die Zertifikatserteilung und die Eintragung ins Verzeichnis der zertifizierten Personen sowie alle hierzu im Vorfeld erforderlichen Prüfungen und Tätigkeiten entrichtet der Antragsteller an die EUC eine jährliche Zertifizierungsgebühr, deren Höhe in der aktuellen Prüfungs- und Zertifizierungsordnung festgelegt ist.
4. Wenn der Zertifizierungsausschuss Zweifel an der Kompetenz eines Antragstellers hat, kann er ein Fachgespräch oder eine Vorortprüfung anordnen. Dies muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden, mit dem Hinweis auf die für ihn zusätzlich entstehenden Gebühren. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, einer gesonderten Überprüfung zu widersprechen und seinen Antrag zurückzuziehen. Sofern weder die Überprüfung durchgeführt wird, noch der Antrag innerhalb von zwei Monaten zurückgezogen wird, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Gebühren für ein Fachgespräch oder eine Vorortprüfung ergeben sich aus Anlage 6 der Prüfungs- und Zertifizierungsordnung.
5. Nachdem die EUC alle Voraussetzungen und Qualifikationen geprüft hat, spricht sie eine Empfehlung zur Zertifizierung / Re-Zertifizierung des Antragstellers an die Zertifizierungsstelle aus. Sofern der Zertifizierungsstelle keine Gründe bekannt sind, die für eine Ablehnung sprechen, wird das Zertifikat erteilt und der Antragsteller wird in das Verzeichnis der zertifizierten Personen eingetragen und veröffentlicht.

III Zertifikatserteilung und Zertifikatsentzug

1. Das Zertifikat, welches die Zertifizierungsstelle als Nachweis der erfolgreich bestandenen Prüfung vergibt, verbleibt im Eigentum der Zertifizierungsstelle. Bei Wegfall der Zertifizierungsvoraussetzungen oder dem Entzug der Zertifizierung aus anderen Gründen, ist das Zertifikat umgehend an die Zertifizierungsstelle zurückzusenden.
2. Der Antragsteller hat nach Bestehen der Prüfung und der Zertifikatserteilung einen Anspruch auf Eintragung in das Zertifizierungsverzeichnis, welches bei der Zertifizierungsstelle geführt wird.
3. Der Antragsteller ist berechtigt, die auf dem Zertifikat ausgewiesene Bezeichnung mit dem Hinweis auf die Zertifizierung nach Maßgabe der geltenden nationalen Gesetze zu führen.
4. Die Zertifizierungsstelle kann ein Zertifikat mit sofortiger Wirkung aussetzen oder entziehen, wenn:
 - Bei der Überwachung des Antragstellers Mängel auftreten
 - Der Antragsteller gegen die Zertifizierungsbedingungen in diesem Vertrag oder gegen die Prüfungs- und Zertifizierungsordnung verstößt
 - Die persönliche Eignung nicht mehr gegeben ist
 - Eine erforderliche behördliche Genehmigung entzogen wurde

5. Setzt die Zertifizierungsstelle ein Zertifikat aus oder entzieht es, so hat sie dies schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Die Zertifizierungsstelle kann ein Zertifikat auch mit einer zeitlichen Begrenzung aussetzen. Eine Zertifizierung ist dann auszusetzen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Zertifizierung in absehbarer Zeit vom Antragsteller wiederhergestellt werden können. Der Antragsteller darf während der Aussetzung nicht auf das Zertifikat hinweisen. Verstößt der Antragsteller gegen diese Auflage, oder kann er die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigen, so kann die Zertifizierungsstelle das Zertifikat entziehen.
7. Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Die Zertifizierungsstelle kann den Gültigkeitszeitraum auf einen kürzeren Zeitraum festlegen, sofern dies im Zertifizierungsprogramm verankert ist.
8. Die EUC überwacht die Weiterbildungstätigkeiten des Antragstellers während der Zeit der Zertifizierung und spricht eine Empfehlung zur Bescheinigung der jährlichen Überwachung oder zur Re-Zertifizierung aus.
9. Die Zertifizierungsstelle kann den Zeitraum, die Häufigkeit sowie den Umfang und die Art der Überwachungen und die Zuständigkeit für die Durchführung bestimmen. Regelungen über die Überwachungen sind in der gültigen Prüfungs- und Zertifizierungsordnung festgelegt.
10. Zur Überprüfung der Einhaltung der Zertifizierungsbedingungen kann die Zertifizierungsstelle jederzeit, nach vorheriger Ankündigung, eine geeignete Überwachungsmaßnahme durchführen. Die Einreichung von Dokumenten sowie schriftlichen Überprüfungen werden anderen Arten von Überprüfungen grundsätzlich vorgezogen.
11. Die Zertifizierungsstelle kann, sofern ihr Informationen vorliegen, dass die Zertifizierungsbedingungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, eine Überprüfung außerhalb des normalen Überwachungszyklus anordnen.
12. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle sämtliche angeforderten Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen sowie die Gebühren gemäß der gültigen Gebührentabelle (Anlage 6 Prüfungs- und Zertifizierungsordnung Sachverständiger) zu entrichten.
13. Sofern bei einer Überwachung Zweifel an der Einhaltung der Zertifizierungsbedingungen bestehen, kann die Zertifizierungsstelle das Zertifikat entziehen oder aussetzen. (siehe III 6)

IV Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle, sowie die EUC über alle Änderungen (Daten, Adressen etc.) zu informieren. Dies gilt auch für den Entzug einer behördlichen Erlaubnis, die Verurteilung in einem Strafverfahren sowie alle Änderungen, die die Qualifikation und die persönliche Eignung beeinflussen.
2. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, sämtliche Informationen über den Antragsteller vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt jedoch nicht für die Angaben im Zertifizierungsverzeichnis der Zertifizierungsstelle, welches an Behörden und anderen Interessenten weitergeleitet werden kann. Der Antragsteller kann jedoch eine Streichung seiner persönlichen Daten im Zertifizierungsverzeichnis beantragen.
3. Sofern eine gesetzliche Pflicht zur Herausgabe von Informationen besteht, wird die betroffene Person zuvor darüber unterrichtet, welche Informationen weitergegeben werden.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, sämtliche Informationen, Unterlagen, etc., die ihm von Seiten der Zertifizierungsstelle ausgehändigt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen.
5. Der Antragsteller versichert, dass er über keine körperlichen oder geistigen Gebrechen oder Erkrankungen verfügt, die auf die sachgerechte Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger Einfluss haben
6. Die Zertifizierungsstelle, die EUC sowie deren Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden des Antragstellers bei Vertragsabschluss, bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder für Schäden, die aufgrund unerlaubter Handlung beim Antragsteller entstanden sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn von Seiten der Zertifizierungsstelle kein Vorsatz oder grobes Verschulden vorliegt.

7. Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind keine getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalten in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Bestandteil dieses Vertrags ist:

- Aktuelle Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der EU Cert. Cyf.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er alle vorbezeichneten Dokumente erhalten und zur Kenntnis genommen hat. Änderungen der Prüfungs- und Zertifizierungsordnung werden dem Antragsteller mitgeteilt oder auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle veröffentlicht.

Ostlutter 13.7.2018

Ort, Datum

S. Copi

Unterschrift Antragsteller

Cardiff, 13th of July 2018

Ort, Datum

[Signature]

Unterschrift Vertreter der Zertifizierungsstelle

Brussels, 13.07.2018

Ort, Datum

[Signature]

Unterschrift Vertreter EUC